



Praktische Hinweise internationale Koproduktionen

Eine Koproduktion entsteht, wenn Produzent/innen verschiedener Länder einen Vertrag abschliessen, um gemeinsam einen Film zu finanzieren und herzustellen. Internationale Koproduktionen erhöhen das Finanzierungspotential, erweitern die Kompetenzen der beteiligten künstlerischen und technischen Mitarbeiter/innen, und sie helfen mit, dass die hergestellten Filme auch international gezeigt werden. Koproduktionen tragen damit zur kulturellen Vielfalt und zur Ausstrahlung des Schweizer Filmschaffens bei.

Bei Koproduktionen treffen aber auch Partner/innen zusammen, die unter verschiedenen gesetzlichen, ökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen Filme produzieren. Die Förderinstrumente sind in jedem Land anders ausgestattet, und die Bedingungen der Förderung als Koproduktion sind unterschiedlich. Eine erfolgreiche Koproduktion bedingt deshalb nicht nur eine vorausschauende Zusammenarbeit der beteiligten Koproduzent/innen, sondern auch eine frühzeitige Absprache mit den Institutionen der beteiligten Länder. In der Schweiz ist das BAK für Koproduktionen zuständig.

Die Schweiz hat mit folgenden Ländern Koproduktionsabkommen abgeschlossen:

- Deutschland und Österreich (trilaterales Abkommen)
- Frankreich
- Italien
- Französische Gemeinschaft Belgiens
- Luxemburg
- Kanada (inklusive Fernsehfilme)
- Mexiko (inklusive Fernsehfilme)

Weiter hat die Schweiz das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen unterzeichnet, das gilt

- für multilaterale Koproduktionen (zwischen drei und mehr Ländern)
- für bilaterale Koproduktionen mit Ländern, mit denen die Schweiz kein Abkommen hat

38 Länder haben das europäische Abkommen ratifiziert:

<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/147/signatures>

2017 wurde das Europäische Übereinkommen revidiert. Das neue Übereinkommen gilt für Filme, bei denen die Koproduzenten aller Länder das Abkommen ratifiziert haben. 15 Länder haben das revidierte Abkommen ratifiziert.¹

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/220/signatures>

Bilaterale Koproduktionen mit anderen als den oben genannten Ländern können nicht anerkannt werden.

Eine multilaterale Koproduktion mit einem Land, das seinerseits mit dem Drittland ein

¹ Stand 1.12.2019: DK, GE, HR, HU, IE, LT, LV, ME, MT, NE, NO, PL, RS, SE SK

Koproduktionsabkommen abgeschlossen hat, ist aber unter Umständen anerkennbar. Multilaterale Koproduktionen mit Drittländern sind nach dem europäischen Abkommen anerkennbar, wenn der Anteil der Drittländer insgesamt nicht mehr als 30% der Gesamtkosten beträgt.

Die Anerkennung öffnet den Zugang zu Förderinstrumenten des Bundes, begründet aber keinen Anspruch auf Förderung. Für die Förderung unterscheidet das inländische Recht zwischen Schweizer Regie und ausländischer Regie und knüpft am Begriff des verantwortlichen Produzenten (Delegation) an. Tabellarische Übersichten über den unterschiedlichen Zugang zur Förderung je nach Koproduktionsstruktur finden sich in Ziffer 5 (Zugang zur Bundesförderung).

1. Begriffe

Eine Koproduktion ist eine **anerkannte Koproduktion**, wenn sie die Bedingungen eines der oben genannten Koproduktionsabkommen erfüllt und von den zuständigen Behörden als solche anerkannt worden ist.

Wird kein Gesuch gestellt oder die Anerkennung abgelehnt, kann es sich um eine **inoffizielle Koproduktion** handeln. Unter gewissen Umständen ist eine Förderung als Schweizer Film möglich.

Die Koproduktionsabkommen unterscheiden zwischen **majoritären** und **minoritären** Koproduzenten. Der majoritäre Koproduzent ist der Produzent mit dem grössten Finanzierungsanteil.

Der **Finanzierungsanteil** ist der finanzielle Beitrag, den ein Koproduktionspartner aus seinem Land mitbringt und an die Gesamtfinanzierung beiträgt. Er besteht insbesondere aus öffentlichen Mitteln der supranationalen, nationalen und regionalen Filmförderung, Vorfinanzierungen und Vorverkäufen von Kino, Fernsehen und anderen Auswertungen, Eigenmitteln (Rückstellungen und Bareinlagen) und anderen Partnern aus dem jeweiligen Land und wird in Prozenten des Gesamtbudgets ausgedrückt. Der Finanzierungsanteil aus einem Land bestimmt den Koproduktionsanteil des betreffenden Landes.

Die **künstlerische und technische Beteiligung** besteht aus den Mitarbeitenden, die in künstlerischen und technischen Positionen am Film mitwirken und den filmtechnischen Betrieben, die im Zuge der Filmherstellung beauftragt werden. In der Regel stammen sie aus den Ländern der beteiligten Koproduktionspartner und werden auch von diesen bezahlt.

Der **Schweizer Ausgabenanteil** besteht aus dem Teil des Gesamtbudgets, der vom Schweizer Koproduktionspartner bezahlt wird. Dazu gehören die eigenen Kosten und Ausgaben, die für Schweizer Elemente im In- und Ausland von ihm übernommen werden.

Verantwortlicher Produzent (*producteur délégué*) ist derjenige Produzent, der die Verantwortung für die erfolgreiche Fertigstellung des Films trägt und das letzte Entscheidungsrecht hat. Eine gleichberechtigte Kodelegation wird nach inländischem Recht nicht als Delegation betrachtet.

Schweizer Regie setzt einen Regisseur oder eine Regisseurin mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz voraus. Ko-Regie mit verschiedenen Nationalitäten gilt nur dann als Schweizer Regie, wenn der Anteil der Schweizer Regie überwiegend ist.

Erfüllt eine Koproduktion die übrigen Anforderungen, weist aber eine zu geringe künstlerische und technische Beteiligung auf, so ist unter gewissen Abkommen auch eine **Kofinanzierung** möglich. Bei der Kofinanzierung erhält der Film die Anerkennung wie eine Koproduktion, aber nur eingeschränkten Zugang zur Förderung. Der Begriff der Kofinanzierung bezieht sich nur auf den Kofinanzierungspartner. Für die anderen Partner, die eine entsprechende künstlerische und technische Beteiligung aufweisen, handelt es sich um eine normale Koproduktion.

2. Anforderungen an eine Koproduktion

Eine anerkannte Koproduktion muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Ein Koproduktionsvertrag begründet die Zusammenarbeit.
- Alle Koproduzent/innen tragen zur Finanzierung bei.
- Die künstlerische und technische Beteiligung muss dem Finanzierungsanteil entsprechen.

2.1 Koproduktionsvertrag

Der Koproduktionsvertrag muss folgende Punkte regeln:

- Bezug auf ein Koproduktionsabkommen
- Art der Erstauswertung
- Anteile an der Finanzierung
- Regelung der Aufgabenteilung (Delegation) und der Verantwortung bei Kostenüberschreitungen
- Zugang zum Filmmaterial
- Rechte und Pflichten bezüglich Auswertung
- Aufteilung der Filmrechte

Die meisten Koproduktionsabkommen beschränken sich auf **Kinofilme**. Eine Festivalauswertung ist praxisgemäss der Kinoauswertung gleichgestellt. Nur die Abkommen mit Kanada und Mexiko lassen auch **Fernsehfilm**e zu.

Alle Koproduzenten müssen zur Finanzierung beitragen.

Für die Aufteilung der Rechte und der entsprechenden Erlöse sind verschiedene Lösungen möglich (territorial, territorial und Prozentanteil Rest der Welt, prozentual Welt), solange alle Koproduzenten Eigentümer des Films sind und ihr Rechteanteil verhältnismässig zum Finanzierungsanteil ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Koproduktionsverträge mit der nötigen Sorgfalt vorbereitet werden sollten. Differenzen sollten vor der Unterzeichnung diskutiert und bereinigt werden. Die Verträge binden Partner/innen verschiedener Rechtssysteme, und eine Rechtsdurchsetzung im Streitfall ist bei unklaren Bestimmungen schwierig.

2.2 Finanzierungsanteile

Die Koproduktionsabkommen legen Mindest- und manchmal auch Höchstanteile an der Finanzierung fest.

Anteile Koproduktionen	Mindestanteil	Höchstanteil	Bemerkungen
Deutschland - Österreich	20%	-	Ausnahmsweise 10%
Frankreich	10%	90%	
Italien	20%	80%	Ausnahmsweise 10%
Belgien	10%	90%	
Luxemburg	20%	80%	
Kanada	20%	80%	Drittländer min. 20%
Mexiko	20%	80%	
Europäisches Abkommen bilateral	20%	80%	
Europäisches Abkommen multilateral	10%	70%	Drittländer bis 30%
Revidiertes europäisches Abkommen bilateral*	10%	90%	
Revidiertes europäisches Abkommen multilateral*	5%	80%	Drittländer bis 30%

* Stand 1.12.2019: DK, GE, HR, HU, IE, LT, LV, ME, MT, NE, NO, PL, RS, SE SK

Anteile Kofinanzierungen	Mindestanteil	Höchstanteil	Bemerkungen
Deutschland - Österreich	10%	20%	
Luxemburg	10%		Nur wenn beide Länder selektiv fördern
Europäisches Abkommen	10%	25%	
Revidiertes Europäisches Abkommen	10%	25%	

Die Berechnung der Finanzierungsanteile kann sich nach der Währung jedes der beteiligten Länder richten. Bei Kursschwankungen ist im Prinzip vom effektiven Wechselkurs der Herstellungszeit auszugehen.

2.3 Künstlerische und technische Beteiligung

Die künstlerische und technische Beteiligung muss dem Finanzierungsanteil entsprechen, d.h. proportional sein: Wenn der Schweizer Finanzierungsanteil 30% beträgt, müssen 30% der künstlerischen und technischen Beteiligung aus Schweizer Elementen bestehen und der Schweizer Ausgabenanteil sollte grundsätzlich ebenfalls 30% ausmachen.

- Als Schweizer Elemente zählen künstlerische und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in verantwortlichen Positionen (Chefposten) am Film mitarbeiten, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht oder Wohnsitz in der Schweiz haben. Als Schweizer Elemente zählen auch filmtechnische Betriebe mit Sitz in der Schweiz, die Dienstleistungen für den Film erbringen oder Material liefern. Schweizer Elemente müssen bei der Schweizer Produktionsfirma unter Vertrag stehen und von ihr bezahlt werden. Massgebend sind die verantwortlichen Posten und Arbeiten nach untenstehender Liste.
- Gleichzeitig muss auch der Schweizer Ausgabenanteil grundsätzlich dem Finanzierungsanteil entsprechen. Ein *Minus* an Schweizer Ausgaben (Transferzahlung) kann im Einzelfall akzeptiert werden, wenn diesem ein *Plus* bei der Schweizer Beteiligung gegenübersteht. Dieses Plus kann quantitativ (überproportionale Beteiligung) oder qualitativ (besonders wichtige Positionen/Arbeiten) sein. Ein Schweizer Ausgabenanteil unter 80% des Schweizer Finanzierungsanteils wird nicht akzeptiert.

Spielfilme	Dokumentarfilme	Animationsfilme**
Künstlerische Positionen		
Drehbuch * Regie * Musikkomposition * Kamera * Schnitt * Erste Hauptrolle Zweite Hauptrolle	Drehvorlage * Regie * Musikkomposition * Kamera * Schnitt *	Konzeption / Drehbuch * Storyboard / Animatik Regie * Musikkomposition * Kamera / Künstlerische Leitung Key Animation Schnitt Stimme
Technische Positionen		
Produktionsleitung Aufnahmeleitung Erste Regieassistentin Skript Tonmeister/in * Beleuchter/in Maschinist/in Ausstattungsleitung * Kostüme Maske Sound Design Mischung Picture Design	Produktionsleitung Erste Regieassistentin Tonmeister/in * Beleuchter/in Maschinist/in Sound Design Mischung Picture Design	Produktionsleitung Erste Regieassistentin Technische Leitung Konzeption Figuren * Herstellung Figuren Ausstattungsleitung * Leitung Animation Compositing Sound Design Mischung Picture Design
Industrie		
Equipment (Kamera, Licht, Ton) Bild-Postproduktion * Ton-Postproduktion	Equipment (Kamera, Licht, Ton) Schneiderraum Bild-Postproduktion * Ton-Postproduktion	Studio * Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion

(*) Wichtige Positionen. Diese können insgesamt doppelt gezählt werden.

(**) Die Analyse der Positionen erfolgt aufgrund der angewandten Animationstechnik

Berücksichtigt werden nur die Chefposten, d.h. eine Funktion wird grundsätzlich nur einmal pro Film gezählt. Nicht besetzte Posten werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Mitarbeitende aus **Drittländern**, die keinem Koproduktionspartner zugerechnet werden können, können ausnahmsweise bei der Berechnung weggelassen werden, wenn ihre Beteiligung am Film aus künstlerischen Gründen zwingend ist. Die Ausgaben für diese Beteiligten können im Umfang des Finanzierungsanteils den Ausgaben der Schweizer Produktionsfirma zugerechnet werden.

Ist die künstlerische und technische Beteiligung zu tief, ist nach gewissen Abkommen (Deutschland-Österreich, Luxemburg, Europäisches Abkommen) eine Anerkennung als **Kofinanzierung** möglich.

3. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung als Koproduktion erfolgt auf Gesuch der Produktionsfirma. In der Regel gibt es eine **provisorische Anerkennung** vor der Herstellung und eine **definitive Anerkennung** nach der Abrechnung.

Für das Gesuch um Anerkennung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Koproduktionsvertrag. Für die provisorische Anerkennung genügt auch ein Deal Memo
- Bei verantwortlichen Produzenten: Drehbuch- und Regievertrag
- Budget, respektive Abrechnung
- Finanzierungsplan
- Koproduktionsanalyse (neues Formular, ersetzt die Mitarbeiterliste)
- Gender- und Diversitätsangaben bei der definitiven Anerkennung

Gesuche können beim BAK jederzeit per Post oder Email eingereicht werden. Die interne Bearbeitung dauert etwa zwei Wochen, der Entscheid hängt jedoch von der Koordination mit den anderen beteiligten Ländern ab. Nach den meisten Abkommen muss das Gesuch rechtzeitig vor Drehbeginn eingereicht werden. Besteht eine Absichtserklärung für Herstellungsförderung und wird das Auszahlungsgesuch gestellt, so prüft das BAK provisorisch, ob eine Anerkennung möglich ist.

Der Ablauf des Anerkennungsverfahrens und die notwendigen Unterlagen sind im jeweiligen Abkommen, die Details dazu meist im Anhang, geregelt. In der Regel koordinieren sich die beteiligten Länder selber und tauschen die eingereichten Unterlagen aus. Das Gesuch des majoritären Koproduzenten löst das Anerkennungsverfahren aus. Das Land des **majoritären Koproduzenten** holt dann die Stellungnahmen der Länder der minoritären Koproduzenten ein und äussert sich nach Einigung mit ihnen. Das BAK kann die eingereichten Unterlagen zwar inhaltlich prüfen, wartet für die definitive Anerkennung aber immer das Resultat der Konsultation der anderen Länder ab.

Es gibt kein Ursprungszeugnis für Koproduktionen. Formell ist die Anerkennung ein **Brief des BAK an die zuständigen Behörden der anderen beteiligten Länder**. Die Produzent/innen erhalten eine Kopie dieses Briefes.

Die Anerkennungen werden jährlich auf dem Website des BAK publiziert.

Die meisten Koproduktionsabkommen sehen eine **gemischte Kommission** vor, die aus Vertreter/innen der Regierungen, der Behörden und der betroffenen Fachkreise zusammengesetzt ist. Die gemischte Kommission trifft sich regelmässig, um die Anwendung des Abkommens zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Die einzelnen Koproduktionsverfahren definieren leicht unterschiedliche Kriterien und Verfahren für die Anerkennung. Massgebend ist im Einzelfall der Text des jeweiligen Koproduktionsabkommens.

Zuständig für die Anerkennung von Koproduktionen

Matthias Bürcher

Tel +41 (0)58 462 07 97

matthias.buercher@bak.admin.ch

Gesetzliche Grundlagen für die Anerkennung

- Koproduktionsabkommen (SR 0.443.nn), siehe Links auf der Website des BAK
- Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113): Insbesondere Artikel Art. 111-114

4. Auswirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung als Koproduktion wird der koproduzierte Film einem Schweizer Film gleichgestellt, er erhält quasi die Schweizerische Nationalität. Die Anerkennung ist Voraussetzung für den Zugang zur Filmförderung des Bundes. Die Anerkennung wird aber auch von zahlreichen regionalen und internationalen Förderinstitutionen verlangt.

Bei Förderungsgesuchen prüft das BAK in jeder Verfahrensphase, ob ein Projekt voraussichtlich als Schweizer Film oder als offizielle Koproduktion anerkannt werden kann. Ist eine Anerkennung zum Vorherein ausgeschlossen, wird auf ein Gesuch nicht eingetreten. Subventionen können nur in Aussicht gestellt oder ausbezahlt werden, wenn eine Anerkennung in Frage kommt.

5. Zugang zur Bundesförderung

Nebst der Anerkennung hängt der Zugang zu den einzelnen Förderinstrumenten des Bundes und die Höhe der möglichen Beiträge von weiteren Kriterien ab:

- Hat der Film eine Schweizer Regie oder eine ausländische Regie?
- Ist der/die Schweizer Produzent/in verantwortliche/r Produzent/in?
- Handelt es sich um eine normale Koproduktion oder um eine Kofinanzierung?

Gesetzliche Grundlagen für Förderung

- Filmgesetz (FiG, SR 443.1): insbesondere Art. 3 lit b
- Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) und Anhang 1
- Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis (SR 443.116)
- Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (IPFiV, SR 443.122)

Die folgenden Tabellen vergleichen Koproduktionen und Schweizer Filme hinsichtlich Zugang zur finanziellen Förderung. Die Tabellen sollen der Übersicht dienen, massgeblich sind immer die rechtlichen Grundlagen.

5.1 Zugang der Koproduktionen zur Förderung des Drehbuchschreibens und der Projektentwicklung	Schweizer Filme				Koproduktionen		Kofinanzierungen	Gesetzliche Grundlagen (FIFV und Anhang 1)
	Schweizer Regie		Ausländische Regie		Schweizer Regie	Ausländische Regie		
	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich				
					Schweizer Regie	Ausländische Regie		
Selektiv Drehbuch*	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Art. 8 Abs. 2, 2.1.1.1
Selektiv Projektentwicklung (Doc, Animation, Transmedia)	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	2.1.2.2
Reinvestitionen Succès Cinéma Treatment, Drehbuch *	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Art. 8 Abs. 2, Art. 95, 2.2.2
Reinvestitionen Succès Cinéma Projektentwicklung	Grün	Grün	Rot	(1)	Rot	Rot	Rot	Art. 95, 2.2.4; 2.2.5
MEDIA Entwicklung	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	IPFiFV Art. 30
MEDIA Paketförderung	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	IPFiFV Art. 37, Art. 38

Grün: möglich

Orange: möglich mit Bedingungen

Rot: nicht möglich

* Massgeblich Nationalität Autor/in statt Regie

(1) Nur Gutschriften aus Schweizer Filmen oder aus Koproduktionen mit Schweizer Regie

5.2 Zugang der Koproduktionen zur Herstellungsförderung	Schweizer Filme				Koproduktionen		Kofinanzierungen	Gesetzliche Grundlagen (FIFV und Anhang 1)
	Schweizer Regie		Ausländische Regie		Schweizer Regie	Ausländische Regie		
	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich			Schweizer Regie	
Selektiv Herstellung	Grün	(3)	(4)	(4)	(4)	(5)	(5)	2.1.3.2, 2.1.3.3, 2.1.3.4
Selektiv Postproduktion	Grün							2.1.4.2
Reinvestitionen Succès Cinéma Regie	Grün							Art. 95, 2.2.3
Reinvestitionen Succès Cinéma Herstellung	Grün		(6)	(6)	(6)			Art. 95, 2.2.4, 2.2.5
Reinvestitionen Succès Cinéma Postproduktion	Grün			(6)				Art. 95, 2.2.4, 2.2.5
FiSS	Grün							Art. 14
Eurimages Herstellungsförderung	Grün					(7)	(7)	Reglement Eurimages

Grün: möglich

Orange: möglich mit Bedingungen

Rot: nicht möglich

(3) Anteil der künstlerischen und technischen Mitarbeiter/innen muss dem Finanzierungsanteil entsprechen

(4) Nicht prioritär, produktionselle Reziprozität

(5) Kriterien: Schweiz-Bezug, Gründe gegen künstlerische Beteiligung, Länder-Reziprozität

(6) Nur Gutschriften aus Schweizer Filmen oder aus Koproduktionen mit Schweizer Regie

(7) Anteil Eurimages muss Anteil Finanzierung entsprechen

5.3 Zugang der Koproduktionen zur Förderung der Auswertung	Schweizer Filme				Koproduktionen		Kofinanzierungen		Gesetzliche Grundlagen (FIFV und Anhang 1)
	Schweizer Produzent verantwortlich		Nicht verantwortlich		Schweizer Regie	Ausländische Regie	Schweizer Regie	Ausländische Regie	
	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich	Schweizer Regie	Ausländische Regie			
Selektiv Verleihförderung	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	2.1.5.1
Selektiv Vertriebsförderung	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	2.1.6.1
Filmpreis	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Filmpreisverordnung Art. 4
Gutschriften Succès Cinéma	Grün	Grün	Orange (8)	Orange (8)	Orange (8)	Rot	Rot	Rot	Art. 71 Abs. 2, 79 Abs. 2
Gutschriften Succès Festival	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Art. 81 Abs. 1
Reinvestitionen Succès Cinéma Verleih	Grün	Grün	Orange (9)	Orange (9)	Orange (9)	Rot	Rot	Rot	Art. 95, 2.2.6
Internationale Exportförderung	Grün	Orange (10)	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	IPFiFV Art. 6, Art. 7
Internationale Teilnahme an Festivals	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	IPFiFV Art. 13, Art. 14
MEDIA Verleih selektiv	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange (12)	Orange (12)	Rot	IPFiFV Art. 45
MEDIA Verleih Gutschriften erfolgsabhängig	Rot	Orange (11)	Orange (13)	Orange (11)	Orange (13)	Orange (13)	Orange (13)	Rot	IPFiFV Art. 51, Art. 79 Abs. 2 FiFV
MEDIA Verleih Reinvestition erfolgsabhängig	Rot	Rot	Rot	Orange (14)	Orange (14)	Orange (14)	Orange (14)	Rot	IPFiFV Art. 53

Grün: möglich

Orange: möglich mit Bedingungen

Rot: nicht möglich

(8) Nur 50% Gutschriften

(9) Nur Gutschriften aus Schweizer Filmen oder aus Koproduktionen mit Schweizer Regie

(10) Mehrheit der Rechte

(11) Hier Mehrheit entscheidend, nicht Verantwortung

(12) Nur Filme mit Mehrheitsproduzent/in aus MEDIA-Raum. Für Länder mit grossem Produktionsvolumen (FR, DE, UK, IT, ES) darf das Budget 10 Mio. CHF nicht überschreiten

(13) Nur Filme mit Mehrheitsproduzent/in aus MEDIA-Raum, aus kleinen Ländern oder Budget unter 10 Mio. CHF Keine Kumulierung mit Gutschriften Succès Cinéma für den Verleih.

(14) Nur Filme mit Mehrheitsproduzent/in aus MEDIA-Raum, keine Kumulierung mit MEDIA-Verleih selektiv oder Verleihförderungen nach FiFV